
FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

Satzung zur Durchführung kooperativer Promotionsverfahren der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Philipps-Universität Marburg und der Technischen Hochschule Mittelhessen

Die Justus-Liebig-Universität Gießen, die Philipps-Universität Marburg und die Technische Hochschule Mittelhessen beschließen eine Satzung zur Durchführung kooperativer Promotionsverfahren. Diese Satzung ist als *Abschnitt II. Kooperative Promotionsverfahren* Bestandteil der Kooperationsvereinbarung der drei mittelhessischen Hochschulen zur Gründung des Forschungscampus Mittelhessen.

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

Präambel

Die drei mittelhessischen Hochschulen, die Justus-Liebig-Universität Gießen, die Philipps-Universität Marburg und die Technische Hochschule Mittelhessen, gründen zur Umsetzung innovativer Konzepte und zur Schaffung zukunftsweisender Strukturen den Forschungscampus Mittelhessen. Ziele des Forschungscampus Mittelhessen sind die Stärkung der regionalen Verbundbildung insbesondere in der Forschung und der Nachwuchsförderung, die Schaffung zukunftsweisender Strukturen zur Förderung von Spitzenforschung sowie der Aufbau einer kooperativen Promotionsplattform. Damit bietet der Forschungscampus Mittelhessen einen strukturellen und strategischen Mehrwert für die beteiligten Partner, die Region, das Land und die Spitzenforschung in Deutschland.

Die vorliegende Satzung regelt die Durchführung kooperativer Promotionsverfahren zwischen den Hochschulen des Forschungscampus Mittelhessen. Kooperative Promotionen im Sinne dieser Satzung sind Promotionen, die gemeinsam von mindestens zwei Personen betreut werden, welche jeweils unterschiedlichen Hochschulen des Forschungscampus Mittelhessen angehören. Zur Durchführung dieser kooperativen Promotionen besitzt der Forschungscampus eine kooperative Promotionsplattform. Für die Durchführung dieser Promotionsverfahren gelten die Regelungen dieser Satzung, sie werden ergänzt durch die einschlägigen Promotionsordnungen der jeweiligen Fachbereiche der beteiligten Hochschulen, sofern in der vorliegenden Satzung keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

Kooperative Promotionsplattform des Forschungscampus Mittelhessen

§ 1 Promotionskomitee

(1) Zur Durchführung der kooperativen Promotionen wird am Forschungscampus Mittelhessen ein Promotionskomitee gebildet. Es unterstützt für die kooperativen Promotionsverfahren die beteiligten Universitäten. Es bereitet in den kooperativen Promotionsverfahren die Annahme der Antragstellenden zur Promotion vor. Es überprüft die Kriterien, die für die Annahme in einem kooperativen Promotionsverfahren erfüllt sein müssen. Bei einem positiven Votum informiert das Promotionskomitee den Promotionsausschuss des Fachbereichs, dem das kooperative Promotionsverfahren zugeordnet wurde. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen kein begründeter Einspruch des zuständigen Promotionsausschusses, gilt die Promovendin oder der Promovend als angenommen. In Fällen eines begründeten Einspruchs teilt das Promotionskomitee dem Fachbereich seine Gegenvorstellung mit. Hilft der Promotionsausschuss des Fachbereichs der Gegenvorstellung nicht ab, gilt der Antrag als abgelehnt. Die Senate der Universitäten können beschließen, dass das Letztentscheidungsrecht auf das Promotionskomitee übergeht.

(2) Die Promotionsbetreuungsperson, die nicht dem Fachbereich angehört, dem das kooperative Promotionsverfahren zugeordnet wurde, hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungskommission des jeweiligen Fachbereichs als gleichberechtigtes Mitglied teilzunehmen.

(3) Das Promotionskomitee besteht aus jeweils drei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern der beteiligten Hochschulen, die von den jeweiligen Präsidien für einen Zeitraum von zwei Jahren benannt werden, Wiederbenennung ist möglich. Zudem gehört dem Promotionskomitee als beratendes und vorsitzendes Mitglied alternierend das für Forschung zuständige Präsidiumsmitglied einer beteiligten Hochschule an, beginnend mit dem der Technischen Hochschule Mittelhessen.

(4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs der Universität, an dem die Promotion stattfinden soll, kann ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied in das Promotionskomitee entsenden.

(5) Die administrative Unterstützung des Promotionskomitees erfolgt durch die Geschäftsstelle des Forschungscampus, die diesbezüglich mit den zuständigen Prüfungsämtern der Universitäten zusammenarbeitet.

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

§ 2 Antrag auf Durchführung kooperativer Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Durchführung eines kooperativen Promotionsverfahrens ist über die Geschäftsstelle des Forschungscampus an das Promotionskomitee zu richten. Die bei Antragstellung einzureichenden Unterlagen umfassen ein Exposé zum Promotionsprojekt sowie diejenigen Unterlagen, die an dem jeweiligen Fachbereich, dem die kooperative Promotion zugeordnet werden soll, laut Promotionsordnung gefordert werden.

(2) Das Promotionskomitee legt fest, an welchem universitären Fachbereich die Promotion durchgeführt werden soll und entscheidet über die Annahme der Promotion im Sinne des § 1 Absatz 1.

§ 3 Betreuungsvereinbarung

Für die Durchführung eines kooperativen Promotionsverfahrens ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung obligatorisch. Enthalten die einschlägigen Promotionsordnungen hierzu keine Regelungen entscheidet das Promotionskomitee, in welcher Form diese abzuschließen ist.

§ 4 Urkunde

Die erfolgreiche Promotion wird durch eine Urkunde bescheinigt, die neben dem jeweiligen Siegel der die Promotion durchführenden Universität und deren Fachbereich das der Technischen Hochschule Mittelhessen und den Hinweis enthält, dass die Promotion am Forschungscampus Mittelhessen durchgeführt wurde.

Schlussbestimmungen

Dieser Satzung als Bestandteil der Kooperationsvereinbarung zur Gründung des Forschungscampus Mittelhessen haben die Senate der Technischen Hochschule Mittelhessen am 12.10.2016, der Philipps-Universität Marburg am 14.09.2016 und der Justus-Liebig-Universität Gießen am 07.09.2016 sowie die Präsidien der Technischen Hochschule Mittelhessen am 23.09.2016, der Philipps-Universität Marburg am 26.07.2016 und der Justus-Liebig-Universität Gießen am 26.07.2016 zugestimmt. Der vorliegenden Satzung zur Durchführung kooperativer Promotionsverfahren haben die Präsidien der Technischen Hochschule Mittelhessen am 07.02.2017, der Philipps-Universität Marburg am 21.02.2017 und der Justus-Liebig-Universität am 31.01.2017 zugestimmt.